

Aktueller Stand Tempo 30 in der Hörberinger Straße

09.05.23

Geltende Rechtslage:

Auf der Basis der aktuell gültigen Rechtslage ist die Einführung von Tempo 30 in der Hörberinger Straße weiterhin nicht möglich.

Auch zur Anordnung von Tempo 30 vor Schulen, Kindergärten und Seniorenheimen ist der Nachweis einer Gefahrenlage erforderlich (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO). Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 wird in bestimmten Situationen nur auf den konkreten Nachweis einer erheblich übersteigerten Gefahrenlage im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO verzichtet. Nicht zum Tragen kann die Absenkung der Anordnungshürde jedoch für solche Einrichtungen kommen, die nicht mit unmittelbarem Zugang zur Hauptverkehrsstraße ausgestattet sind, sondern sich auf einem abseits gelegenen Gelände befinden.

Zitat Landrat Max Heimerl:

"Um Tempo 30 in der Hörberinger Straße anordnen zu können, bedarf es einer Änderung der Rechtslage. Persönlich bin ich der Meinung, dass es gerade mit Blick auf diesen Fall eine Änderung braucht. Städte und Gemeinden sollten in allen Bereich der geschlossenen Ortschaften an den Stellen Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen können, an denen sie diese für geboten halten – unabhängig davon, in wessen Zuständigkeit die Straße fällt. Dann würden sich unter anderem besondere Gegebenheiten sowie Sorgen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger besser berücksichtigen lassen."